

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Trinkwassergebührensatzung - vom 09. Dezember 2015**

Die Verbandsversammlung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2107 folgende zweite Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen vom 09. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 21. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

## § 2 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit einem Wasserverbrauch auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Nettopreis	Bruttopreis
58,32 €/je Wohneinheit	62,40 €/je Wohneinheit

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

<b>Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG</b>				
Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q <sub>3</sub> 4	120,00 €	8,40 €	128,40 €
Qn 6	Q <sub>3</sub> 10	288,00 €	20,16 €	308,16 €
Qn 10	Q <sub>3</sub> 16	480,00 €	33,60 €	513,60 €
<b>Grundgebühr nach Leitungsquerschnitt</b>				
Leitungsquerschnitt	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr TW Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr TW Jahr brutto
DN 50	Q <sub>3</sub> 25	1.400,00 €	98,00 €	1.498,00 €
DN 80	Q <sub>3</sub> 63	2.240,00 €	156,80 €	2.396,80 €
ab DN 100	Q <sub>3</sub> 100	2.800,00 €	196,00 €	2.996,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers oder des Leitungsquerschnitts festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Wasserzähler ermittelt.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Versorgungspflichtigen geschätzt.

(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Nettopreis	Bruttopreis
2,05 €/m <sup>3</sup>	2,19 €/m <sup>3</sup>

(7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Der Mietpreis beträgt:

- a. Nettopreis: 186,91 € / Jahr
- b. Bruttopreis: 200,00 € / Jahr

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kautionshöhe von

250,00 €

zu hinterlegen.

(8) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:

- die Stilllegung des Hausanschlusses
- die Wassersperrung des Hausanschlusses
- die Drosselung des Hausanschlusses
- die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
- den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
- die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden.“


## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

  
Freitag  
Verbandsvorsteherin



  
Hollin  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung